

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/278/2015	AZ:	15.06.2015
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst I,3 - Jugend, Bildung und Sport
Kindergartenangelegenheiten Hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Aumühle, Dassendorf und Wohltorf zur Kooperation des Waldkindergartens		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
01.09.2015	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
10.09.2015	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Aumühle und dem Träger des Waldkindergartens wurde ein Trägeschäfts- und Finanzierungsvertrag verhandelt.

Im Vorwege boten die Gemeinden Dassendorf und Wohltorf der Gemeinde Aumühle eine Kooperation mit der Standortgemeinde an.

Mit dem zur heutigen Sitzung vorliegenden Vertragsentwurf sollen die Einzelheiten zur Kooperation geregelt werden.

Dieser Vertragsentwurf wird gleichzeitig auch in den politischen Gremien der Gemeinden Dassendorf und Wohltorf beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja
Im Vermögenshaushalt: Nein

Vgl. textliche Ausführungen im Vertragsentwurf
(die Gemeinde Aumühle hat Zahlungsansprüche an die Gemeinden Dassendorf und Wohltorf)

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Entwurf zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Aumühle, Dassendorf und Wohltorf zur Kooperation des Waldkindergartens zustimmend zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister den Vertrag mit den Gemeinden Dassendorf und Wohltorf zu verhandeln. Der Bürgermeister wird ermächtigt einzelne Vertragsformulierungen zu ändern bzw. ergänzen, soweit der Inhalt des Vertrages damit nicht grundlegend verändert wird. Der Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses (vgl. Anlage zum Originalprotokoll).

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Entwurf zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Aumühle, Dassendorf und Wohltorf zur Kooperation des Waldkindergartens

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

**Die Gemeinde Aumühle, vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden Aumühle genannt,
die Gemeinde Dassendorf, vertreten durch die Bürgermeisterin,
im Folgenden Dassendorf genannt
und
die Gemeinde Wohltorf, vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden Wohltorf genannt,**

**sämtlich mit Geschäftsanschrift beim
Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf**

schließen folgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Kooperation des Waldkindergar-
tens**

Vorwort

In Aumühle wird in freier Trägerschaft ein Waldkindergarten betrieben. Der Inhalt des Trägerschafts- und Finanzierungsvertrages, den Aumühle mit der Agilo gGmbH geschlossen hat, ist Dassendorf und Wohltorf inhaltlich bekannt. Die in dem Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag vereinbarten Regelungen zur Abrechnung der Kosten und der Belegung der Plätze sollen grundsätzlich auch für diesen Vertrag gelten. Abweichung bzw. Konkretisierungen regelt dieser Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Im Waldkindergarten dürfen 15 Kinder zwischen Vollendung des 3. Lebensjahres und Schuleintritt betreut werden. Mit Sondergenehmigung des Kreises Hztg. Lauenburg dürfen maximal 17 Kinder betreut oder das Alter unterschritten werden.
2. Aumühle sichert Dassendorf ein Belegrecht mit zwei Plätzen und Wohltorf mit fünf Plätzen zu.

§ 2 Durchführung des Belegrechtes

1. Die Vergabe der Plätze im Allgemeinen richtet sich nach dem Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag, im Übrigen nach dem in § 1 Abs. 2 benannten Belegrecht.

2. Liegen für eine Gemeinde mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, können in Absprache mit den beiden anderen Gemeinden deren freie Plätze belegt werden.

§ 3 Abrechnung der Kosten

1. Entsprechend den Regelungen aus dem Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag rechnet Aumühle mit dem Träger die Betriebskosten ab. Dassendorf und Wohltorf beteiligen sich mit den Kosten entsprechend ihrem jeweiligen Belegrecht nach § 1 Abs. 2 bzw. in dem Verhältnis der tatsächlich in Anspruch genommenen Plätze nach § 2 Abs. 2 und 3.
2. Bleiben Belegplätze einer Gemeinde frei, werden diese durch auswärtige Kinder belegt. Der Kostenausgleichsanspruch steht dann der Gemeinde zu, deren freier Platz in diesem Fall belegt wurde.
3. Bleiben für alle drei Gemeinden Plätze unbelegt und können diese nicht vollständig durch auswärtige Kinder belegt werden, werden die auswärts belegten Plätze im Verhältnis Aumühle:Dassendorf:Wohltorf mit 8:2:5 berücksichtigt.
4. Dassendorf und Wohltorf erstatten Aumühle die ihr entstandenen Kosten für F-Plan- und B-Planänderung im Verhältnis des Belegrechtes.

§ 4 Fälligkeiten

1. Dassendorf und Wohltorf zahlen ihren Betriebskostenanteil in 12 gleichen Raten jeweils zum 10. eines laufenden Monats. Die Höhe der Raten richtet sich nach den Regelungen des Trägerschafts- und Finanzierungsvertrages.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach abschließender Prüfung der Endabrechnung des freien Trägers mit Aumühle ist die Abrechnung von Aumühle mit Dassendorf und Wohltorf vorzunehmen.

§ 5 Laufzeit

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag die gleiche Laufzeit haben muss, wie der Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag. Darüber hinaus ist der Zeitraum vom 01.09.2014 (Inbetriebnahme) bis zum 31.12.2014 analog diesem Vertrag abzurechnen.

§ 6 Vertragsänderung, salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine solche angemessene Ergänzung des Vertrages zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem von den Vertragsparteien gewollten, entgegenkommt. Diese Regelung gilt im Übrigen sinn-

gemäß auch, wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Waldgruppe, insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. das Kindertagesstättengesetz oder die laufenden Zuschusszahlungen aus Landes- und Kreismitteln gravierend ändert.

Aumühle, den _____

Dassendorf, den _____

Gemeinde Aumühle

Gemeinde Dassendorf

Der Bürgermeister

Die Bürgermeisterin

Giese

Falkenberg

Wohltorf, den _____

Gemeinde Wohltorf

Der Bürgermeister

Dürlich

- Ausfertigung Gemeinde Aumühle
- Ausfertigung Gemeinde Dassendorf
- Ausfertigung Gemeinde Wohltorf
- Ausfertigung Amt Hohe Elbgeest